

VEREINSSATZUNG

der

Dorfgemeinschaft Ebni

1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 *Der Verein führt zukünftig den Namen Dorfgemeinschaft Ebni e.V. Er ist aus dem Verein Reit- und Countryfreunde Ebni e.V. durch Umbenennung hervorgegangen. Sitz ist 73667 Kaisersbach-Ebni*
- 1.2 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Register-Nr. 280698 eingetragen.
- 1.3 Gerichtsstand ist Schorndorf
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.5 Für eventuelle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2 Zweck des Vereins

ist die Förderung und der Erhalt

- a. des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO vorwiegend in den Bereichen Hufeisenwerfen, Line Dance und Reiten
- b. die Heimatpflege, Heimatkunde sowie die Ortsverschönerung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO
- c. die Brauchtumspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO
- d. des Umwelt- und Naturschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO

2.1 Diesem Zweck dient unter anderem:

- a. Regelmäßiges Training unter qualifizierter Anleitung.
Planung und Durchführung sowie die Teilnahme an Sportwettkämpfen.
Erstellung/Pacht/Erhaltung/Betrieb von Sportstätten und Reitanlagen.
- b. Förderung und Durchführung von Projekten zur Dorfverschönerung.
Aufarbeitung und Veröffentlichung der Heimatgeschichte, insbesondere des Teilstaates Ebni.
Erhaltung öffentlichen Kulturgutes und deren Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.
- c. Jährliche Aufstellung eines Maibaumes im Teilstaat Ebni.
Organisation der Adventsfenster im Teilstaat Ebni.
- d. Durchführung und Teilnahme an der Kreisputzete im Ort Kaisersbach-Ebni.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3.3 Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.4 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 3.5 Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

4 Mitglieder des Vereins

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereiterklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 4.4 Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat und so ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr entstanden ist.
- 4.5 Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.5 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.6 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder in getrennten Abstimmungen die Mitglieder des Vorstandes. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

- 7.7 Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
- a) Gebührenbefreiungen;
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen ab 2.000,00 Euro
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins.
- 7.9 Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendwart
 - f) Orga-Leiter
 - g) fünf Vorstandsmitglieder
- 8.2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 8.3 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 8.4 Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 8.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 8.6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

10 Vereinsfinanzierung

- 10.1 Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Spenden
 - d) Erlöse aus Veranstaltungen
- 10.2 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kaisersbach die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ebni, den 02.06.2025

Versammlungsleiter

Protokollführer